

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	57 - GE 088
Datum:	19. AUG. 1988
Verteilt	19. Aug. 1988

St. Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
-	RGp 182/88/Bti/BTV	4203 DW	10.8.1988

Betreff

Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988), Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
5436/23-7/88 31. Mai 1988	RGp 182/88/Bti/BTV	4203 DW	11.8.1988

Betreff

Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden
Tieren (Tierversuchsgesetz 1988), Entwurf
des Bundesministeriums für Wissenschaft und
Forschung

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) folgend Stellung zu nehmen:

In den letzten Jahren wurde die Tierversuchproblematik ohne erkennbaren sachlichen Anlaß in einer Weise emotionalisiert, daß eine leidenschaftslose und objektorientierte Erörterung derselben nahezu ausgeschlossen ist. Symptomatisch hierfür ist nicht zuletzt, daß nicht weniger als drei verschiedene Initiativanträge hiezu im Nationalrat anhängig sind und innerhalb von zwei Jahren nunmehr ein zweiter Ministerialentwurf hierüber begutachtet wird. Die Bundeskammer darf daher auch das do Bundesministerium bitten, auf eine allgemeine Rückkehr zur Sachlichkeit in der Diskussion über Tierversuche hinzuwirken.

Die Bundeskammer dankt insoweit für die aufgrund einer Entschliebung des Nationalrates erstellte Auflistung aller behördlich vorgeschriebenen Tierversuche, die eindringlich vor Augen führt, daß der Anstoß zu Tierversuchen weit überwiegend von der Behördenseite kommt. Verdienstvoll ist auch die von Fred Lembeck herausgegebene Broschüre "Alternativen zum Tierversuch"; daß sie die parlamentarische Anfrage Nr 2340/J ausgelöst hat, ist typisch für die Reaktion von Personen, denen ein anderes als das geforderte Gutachtensergebnis unerträglich ist.

- 2 -

Da der vorliegende Entwurf im wesentlichen von derselben rechtlichen Grundlage ausgeht wie der vom do Bundesministerium mit Note vom 14. Februar 1986, ZI 5436/3-7/86 ausgesandte, erlaubt sich die Bundeskammer, in erster Linie die in ihrem Gutachten hiezu vom 17. April 1986, ZI RGp 65/86/Bti/BTV im Abschnitt "Allgemeines" gemachten Ausführungen in Erinnerung zu rufen.

Ergänzend hiezu sei vorgebracht, daß es einen für eine einheitliche Rechtsordnung unerträglichen, grundsätzlichen Wertungswiderspruch darstellen würde, auf der einen Seite die von Konsumentenschützern hinaufgetriebenen, zuletzt besonders im Produkthaftungsgesetz angesprochenen Sicherheitserwartungen vor allem für industrielle Produkte ständig zu erhöhen, andererseits ein wesentliches Hilfsmittel hiezu, und das sind nach wie vor Tierversuche auch nach Ansicht zahlreicher österreichischer Rechtsvorschriften und Behörden - siehe die vom do Bundesministerium erstellte Auflistung -, ethisch zu diskriminieren und dementsprechend administrativ zu behindern. Es würde wahrhaft eine legistische Groteske darstellen, selbst durch Gesetz oder Verordnung unmittelbar angeordnete oder von den Behörden als unerläßlich geforderte Tierversuche denselben Bewilligungsmechanismen zu unterwerfen wie sonstige, ohne behördliche Initiative unternommene Tierversuche.

Die Bundeskammer kann daher nur nochmals an das do Bundesministerium appellieren, sich nicht einseitig in der Frage der Tierversuche beeinflussen zu lassen; sie sind zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit Leben und Gesundheit von Menschen wie auch Tieren, ja überhaupt von Umweltfragen unerläßlich. Die Alternative zum Verbot oder zur administrativen Behinderung von Tierversuchen ist letztendlich das Ausprobieren der nicht hinreichend getesteten Produkte am Menschen selbst.

Auch laufen administrative Komplizierungen für Tierversuche der von der Bundesregierung propagierten Verwaltungsvereinfachung genau zuwider. Es geht auch der vorliegende Entwurf weit über vergleichbare Regelungen in den Europäischen Gemeinschaften hinaus, was schon aus der Sicht der Annäherung Österreichs an diese Gemeinschaften höchst nachteilig ist.

Der vorliegende Entwurf bedarf daher in mehrfacher Weise noch einer Überarbeitung. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Ausführungen bringt die Bundeskammer zu den einzelnen Bestimmungen folgendes vor:

Zu § 2:

Die Entfernung des Momentes zumindest potentieller Schmerzen und Leiden aus der Tierversuchsdefinition muß entschieden abgelehnt werden. Der durch das Bundesgesetz BGBl 1988/179 neu geschaffene § 285 a ABGB hat rein deklaratorisch-programmatischen - und damit an sich überflüssigen - Charakter (vgl Peter Bydlinski, Das Tier, (k)eine Sache?, Recht der Wirtschaft 1988, S 157 ff); aus ihm sozusagen "Tiergrundrechte" insbesondere dahin ableiten zu wollen, daß von Tieren nicht nur Schmerzen und Leiden, sondern alle sonstigen Unlustgefühle außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung - auf die Veterinärmedizin wurde vergessen - fernzuhalten sind, kann nur als abwegig bezeichnet werden. Ist es etwa ein Tierversuch, wenn man eine Hündin nicht decken läßt, oder ein Schwein mit einer wohlschmeckenden und bekömmlichen Versuchsnahrung füttert, um die Gewichtszunahme zu testen?

Legistisch sei am Rande erwähnt, daß das verwendete Zeitwort "gelten" eine Fiktion bedeutet, es sei denn, man gibt auf diese Weise zu, daß in den Tierversuchsbegriff Verhaltensweisen hineinsubsumiert werden, die dort nicht hingehören.

Zu § 3:

Schon die in den jeweils ersten Sätzen des Abs 1 und 2 enthaltene Wendung "dürfen nur" läßt eine für den Gesetzgeber unangebrachte Voreingenommenheit gegen Tierversuche erkennen. Die Bundeskammer schlägt daher vor, statt dessen die Wendung "sind zulässig" zu setzen oder zumindest das Wort "nur" zu streichen.

Vor allem aber ignoriert hier der Entwurf gänzlich das Ergebnis der Auflistung der in Österreich behördlich vorgeschriebenen Tierversuche. Tierversuche, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung (§§ 180 ff StGB, § 8 Z 1 Produkthaftungsgesetz) vorgenommen werden müssen, können nicht Gegenstand einer neuerlichen behördlichen Überprüfung und Genehmigung bezüglich Ziel und Interesse hieran sein. Die in § 9 Z 2 enthaltene Ausnahme ist unzureichend, weil sie sich auf die richterliche Anordnung beschränkt, während die meisten Anordnungen zu Tierversuchen von den Verwaltungsbehörden kommen.

Die Bundeskammer beantragt daher, den Einleitungssatz zu Abs 1 etwa folgend zu formulieren:

"Tierversuche, die nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung vorgenommen werden, sind zulässig, soweit ...".

- 4 -

In Abs 1 lit b sollte weiters auch die berufliche Ausbildung aufgenommen werden; bestimmte medizinische Operationstechniken sind als berufliche und nicht als wissenschaftliche Tätigkeit anzusehen; sie können nur am Tier erlernt und geübt werden. Letztlich muß auch das Durchführen von Tierversuchen erlernt werden. Lit f sollte zweigeteilt werden in die Gewinnung von Stoffen und die Prüfung von Stoffen und Produkten, da sich der weitere Text nur auf diese Prüfung bezieht.

In Abs 2 Z 1 lit a sollten neben Krankheiten auch Körperverletzungen und Gesundheitsschäden angeführt werden, da es etwa bei Medikamenten nicht nur darum geht, daß sie Krankheiten heilen, sondern auch, daß sie beim Patienten keine Körperverletzungen (zB Verätzungen) oder Gesundheitsschäden (zB Schockwirkung) verursachen (vgl hierzu § 1 Abs 1 Produkthaftungsgesetz). In lit b sollte analog zu § 27 Abs 2 Lebensmittelgesetz zusätzlich auf pharmakologische Zustände oder Funktionen bei Mensch und Tier Bedacht genommen werden. Bei Z 1 lit d wie auch bei Z 2 fehlt der aus den oben angeführten Gründen notwendige Hinweis auf die berufliche Ausbildung.

In Abs 3 beziehen sich lit a und d auf Tierversuche, die andere Tierversuchswerber vorgenommen haben und inhaltlich sowie im Ergebnis für den Letztgenannten verwertbar sind. Hier kann es nicht nur auf die "tatsächliche" Zugänglichkeit ankommen, sondern auch auf die rechtliche; es ist besonders auf § 7 Abs 3 Chemikaliengesetz hinzuweisen, wonach der Anmelder eines Stoffes sich auf die Prüfergebnisse eines früheren Anmelders desselben Stoffes nur mit dessen schriftlicher Zustimmung beziehen darf. Verweigert nun der frühere Anmelder diese Zustimmung oder er knüpft sie - was häufiger sein wird - an vor allem finanziell unzumutbare Bedingungen - es sei hier an die Rechtsprechung zu § 1447 ABGB erinnert, wonach wirtschaftliche Unzumutbarkeit der rechtlichen Unmöglichkeit gleichzusetzen ist -, so muß die Wiederholung der Tierversuche zulässig sein. Die Bundeskammer beantragt daher, die Wendung "rechtlich und tatsächlich zugänglich" zu verwenden.

All dies gilt auch für im Ausland vorgenommene Tierversuche; es kommt nur das Moment der behördlichen Anerkennung in Österreich dazu. Legistisch wäre es daher zweckmäßiger, Abs 3 lit a und d zu vereinigen und nur hinzuzufügen, daß bei im Ausland vorgenommenen Tierversuchen zusätzlich deren behördliche Anerkennung in Österreich erforderlich ist.

Zu § 4:

Die hier angeführten "leitenden Grundsätze" erscheinen so fundamental, daß sie an die Spitze des Entwurfes gestellt werden sollten. Umgekehrt sind sie so allgemein gehalten, daß sie als Verwaltungsstraftatbestände im Sinne des § 19 Abs 1 mangels näheren Beschreibung der Tathandlung völlig ungeeignet sind.

In Abs 1 und 2 werden verschiedene Ausdrücke für dasselbe verwendet; nämlich "letzter Stand der Wissenschaft" und "anerkannter wissenschaftlicher Kenntnisstand". Die Bundeskammer hielt es für richtiger, beide Ausdrücke im Sinne von § 8 Z 2 Produkthaftungsgesetz auf "Stand der Wissenschaft" zu vereinheitlichen, für den es charakteristisch ist, daß ihm nur anerkannte, nicht umstrittene wissenschaftliche Ergebnisse angehören, und daß er laufend fortschreitet und damit auch jeweils der "letzte" ist.

In Abs 2 wird weiters gefordert, daß die Belastung der Versuchstiere auf ein Minimum herabgesetzt wird. Hier ist daran zu erinnern, daß § 2 Tierversuche als über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Eingriffe und Behandlungen definiert. Hieraus ist zu erschließen, daß dieses Minimum jedenfalls oberhalb der in der Landwirtschaft üblichen und damit auch legitimen Belastung von Tieren liegen muß, so etwa über der Belastung, die mit einem Peitschenhieb auf ein landwirtschaftliches Zugtier verbunden ist.

Zu § 5:

Es erschiene legislativ zweckmäßig, den Inhalt des § 10 hier als neuen Abs 2 etwa mit folgendem Text einzufügen:

"Alle Tierversuche sind der zuständigen Behörde (§ 11 Abs 2) unter Angabe von Art und Umfang im vorhinein bekanntzumachen".

Dafür sollte der derzeitige Abs 2 entfallen. Die in den Erläuterungen behauptete, gegenüber anderen Tierarten erhöhte Schmerzsensibilität und Leidensfähigkeit der hier angeführten Tierarten ist wissenschaftlich nicht zu begründen; vielmehr handelt es sich hier nur um Tiere, die entweder als Haustiere dem Durchschnittsmenschen geläufiger sind oder durch eine sentimentale Medienberichterstattung Haustierhaltern besonders nahegebracht wurden. Einen gewissen Schutz dieser Tierarten bewirkt ohnehin § 12 Abs 1 Z 5.

- 6 -

Zu § 6:

In Abs 1 wird in lit a eine "artgerechte" Haltung und Pflege, in lit c eine "artgerechte" Unterbringung und Pflege der Versuchstiere erfordert. Abgesehen davon, daß sich auch sonst der Inhalt dieser beiden Bestimmungen überschneidet, ist in vielen Fällen eine solche "artgerechte" Haltung vernünftigerweise nicht herstellbar; so können Kaninchen nicht in Erdhöhlen gehalten, und es kann auch nicht für Schimpansen ein Urwald gepflanzt werden, sondern es müssen angemessene Käfige mit entsprechendem Bewegungsraum vorhanden sein. Das Wort "artgerecht" sollte daher durch "angemessen" ersetzt werden.

Zu den in Abs 1 lit c und d verwendeten Begriff "Schmerzen und Leiden" wird auf das Vorbringen zu § 2 hingewiesen, wonach dieser Begriff schon in die Tierversuchsdefinition aufgenommen werden sollte; dementsprechend wäre hier so wie in § 4 Abs 2 zweiter Satz der Ausdruck "Belastung" richtiger, siehe die hierzu dort gemachten Ausführungen.

Bei Abs 2 sollte zweckmäßigerweise angefügt werden:

"Bei Universitäten gilt als Träger das entsprechende Institut".

Zu § 8:

Vor allem hinsichtlich der Genehmigung von Tierversuchen - zu den hier zitierten §§ 3 und 5 ist auf das obige Vorbringen hinzuweisen - muß, damit es nicht zu sinnlosen, weder dem Tierschutz noch der Wissenschaft und Forschung dienlichen administrativen Leerläufen kommt, gewährleistet sein, daß nicht jedes Tierversuchsmodell gesondert beantragt werden muß, sondern daß eine Genehmigung jeweils ganze, mehrere Tierversuchsarten beinhaltende Projekte umfaßt.

Weiters muß unbedingt vorgesorgt werden, daß das Genehmigungsverfahren - vor allem ein zusätzliches - entsprechend rasch abgewickelt wird.

Bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben werden häufig Tierversuche mit kleinen Tierzahlen unter oftmaliger Änderung der Methodik notwendig, da die in wenigen Versuchen gewonnenen Erkenntnisse eine Modifikation der Versuchsführung oder auch zusätzliche Untersuchungen erforderlich machen. Ein zu langes Genehmigungsverfahren könnte nun sogar zu einem Mehrbedarf an Versuchstieren führen, weil die lange Unterbrechung einen neuerlichen Versuchsaufbau mit neuerlichen Kontrollversuchen notwendig macht. Auch sind erhebliche Verzögerun-

gen, ja gänzliche Verhinderungen von Forschungsvorhaben, aber auch von Qualitätskontrollen zu befürchten. Administrative Gründe in Form einer besonderen Aufwendigkeit des Genehmigungsverfahrens stehen einer sachlich gerechtfertigten Verkürzung der Entscheidungsfrist gewiß nicht entgegen. Beispielsweise ist über Einfuhrbewilligungen nach § 9 Außenhandelsgesetz innerhalb von drei Wochen, über Beschwerden gemäß § 29 ORF-Gesetz innerhalb von vier Wochen, über Vereinsanzeigen gemäß § 7 Abs 1 Vereinsgesetz binnen sechs Wochen, über Entschädigungsansprüche nach §§ 28 ff Militärleistungsgesetz innerhalb von acht Wochen und über die Errichtung von kalorischen Kraftwerken gemäß § 4 DKEG innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Eine Sechs-Wochen-Frist scheint für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches sachgerecht.

Schließlich erscheint es nicht sinnvoll, die Genehmigung auf die physische Person eines einzelnen Tierversuchsleiters abzustellen, durch dessen plötzlichen, unvorhersehbaren Wegfall - zB Unfallstod - die Fortführung des Tierversuchsprojektes in höchst schädlicher Weise unterbrochen werden kann. Vielmehr werden die Tierversuche durchführenden Institutionen und Unternehmen ohnehin durch § 7 verpflichtet, geeignete Personen hiefür heranzuziehen; im übrigen ist jedoch § 9 VStG anwendbar, der in wohl ausreichender Weise für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit physischer Personen sorgt.

§ 8 sollte daher unter Wegfall des zweiten Absatzes etwa folgenden Wortlaut haben:

"Tierversuche gemäß § 5 sind auf Antrag zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind. In der Genehmigung sind die Versuche nach Art und Umfang und die Tierversuchseinrichtung (§ 6) zu umschreiben. Erfolgt binnen sechs Wochen keine Ablehnung des Antrages auf Genehmigung von Tierversuchen, so gilt diese Genehmigung als erteilt."

Zu § 9:

Es wäre der Verminderung von Tierversuchen nur förderlich, wenn in die Z 1 auch die Universitäten aufgenommen würden.

Zu Z 2 wird auf die Ausführungen zu § 3 hingewiesen.

Z 3 sollte sinnvollerweise nicht nur die Prüfung, sondern auch die Herstellung von Seren und Impfstoffen nach erprobten und anerkannten Verfahren umfassen, wofür ohnehin die Meldepflicht besteht.

Zu § 10:

Es wird auf das Vorbringen zu § 5 hingewiesen, wonach diese Bestimmung dort einbezogen und daher hier entfallen sollte.

Zu § 12:

Im Titel erscheinen die Worte "Bedingungen für" entbehrlich.

In Abs 1 Z 1 werden zu den Worten "Schmerzen und Leiden" die Ausführungen zu §§ 2 und 6 Abs 1 lit c und d in Erinnerung gebracht.

Zu Z 2 wird auf das Vorbringen zu § 5 Abs 2 hingewiesen.

Abs 2 enthält keine Rechtsnorm, sondern eine rein programmatische Aussage, die höchstens in die Erläuterungen paßte.

Zu Abs 6 wird auf die Ausführungen zu § 8 im Zusammenhalt mit § 9 VStG hingewiesen, wonach es nicht sinnvoll ist, rechtliche Verpflichtungen auf eine einzelne, in der Genehmigung genannte Person einzuengen, weshalb die Erwähnung des Versuchsleiters entfallen sollte ("ist ... festzustellen").

Zu § 13 Abs 2:

Statt der unklaren Ausdrucksweise, daß die mit der Überprüfung von Tierversuchen beauftragten Organe "sachkundige, befähigte Personen" sein müssen, wäre es im Hinblick auf die auch rechtliche Verantwortung, die diese Organe trifft, richtiger, von "fachlich geschulten Beamten" zu sprechen.

Zu § 14:

Diese Verordnungsermächtigung erscheint nicht hinreichend inhaltlich determiniert und erregt daher verfassungsrechtliche Bedenken.

Zu § 16:

Auch hier erscheint es im Sinne der Ausführungen zu § 8 im Zusammenhang mit § 9 VStG nicht sinnvoll, eine subjektive Verpflichtung des Tierversuchsleiters zu normieren.

Zu § 17 Abs 2:

Die gewünschte Übersicht über die Tierversuche wäre wohl nur dann wirklich gegeben, wenn die zuständigen Bundesministerien gemeinsam eine Statistik hierüber

-9-

veröffentlichen; der zweite Halbsatz sollte daher folgend beginnen: "diese Bundesministerien haben eine gemeinsame Statistik jeweils ...".

Zu § 18:

Es wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs 2 hingewiesen.

Zu § 19:

Wie schon bei § 4 ausgeführt, ist diese Bestimmung als Verwaltungsstraftatbestand ungeeignet und wäre daher in Abs 1 Z 1 und 2 zu streichen; desgleichen auch - wie ebenfalls oben bei § 5 dargelegt - der dort einzubeziehende § 10.

Auch bei § 12 fragt sich bezüglich der Z 1 und 2 ernstlich, ob ihnen die für eine Verwaltungsstrafnorm unbedingt erforderliche Bestimmtheit eigen ist, werden doch dort die höchst schwammigen Begriffe "nicht notwendig verbunden", "geringstmöglich" und "kleinstmöglich" verwendet.

Allgemein befremdet, daß die Verwaltungsstrafdrohungen hier wesentlich höher als etwa die der Straßenverkehrsordnung liegen, wo die Höchststrafen S 50.000,--, S 30.000,--, S 10.000,-- und S 1.000,-- betragen. Es wäre grotesk, wenn die Gefährdung von Tieren höher bestraft würde als die von Menschen.

Zu § 20:

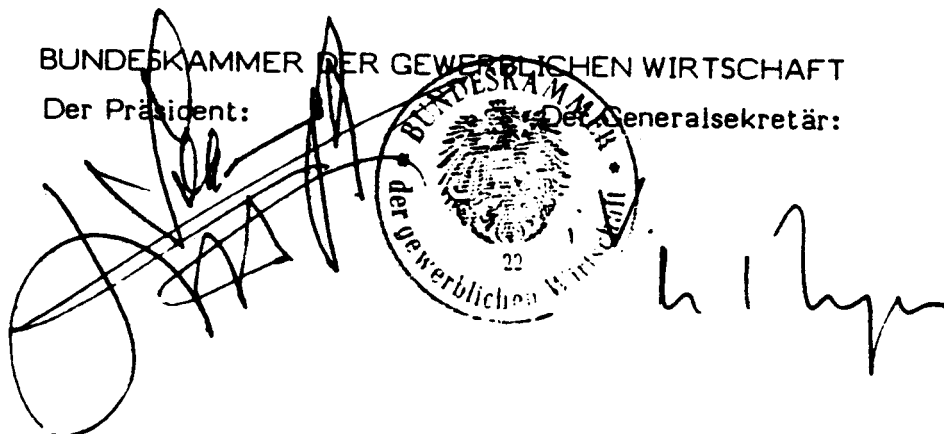
Gegenstand des vorliegenden Entwurfes ist der Schutz von Versuchstieren und nicht des Seelenlebens von Dienstnehmern, weshalb diese Bestimmung hier genauso fehl am Platz ist wie der geltende § 10 Tierversuchsgesetz; eine solche Bestimmung gehört in arbeitsrechtliche Vorschriften.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichschriften dieses Gutachtens an das Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is very stylized and overlaps with a circular official seal. The signature on the right is more legible. The seal is circular with the text "BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT" around the top and "Der gewerblichen Wirtschaft" around the bottom. In the center of the seal is a coat of arms featuring an eagle with spread wings. Below the coat of arms, the number "22" is visible.